

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Karen Stramm, Fraktion DIE LINKE

Arbeitsmedizinische Vorsorge

und

ANTWORT

der Landesregierung

Arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein in der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union festgeschriebenes Recht der Beschäftigten. In Deutschland wird es in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales geregelt.

1. Wie und in welchen Abständen hat die Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern ihren Mitarbeitern Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge in den letzten 10 Jahren
 - a) Maßnahmen zur Pflichtvorsorge,
 - b) Maßnahmen zur Angebotsvorsorge, wie für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten und
 - c) Maßnahmen zur Wunschvorsorge angeboten?

Die Landesregierung trifft auf der Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes die erforderlichen Maßnahmen, um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu gewährleisten und zu verbessern. Die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) sieht ergänzend dazu individuelle Arbeitsschutzmaßnahmen vor, die nur bei bestimmten Gefährdungen beziehungsweise auf Wunsch der Beschäftigten durchgeführt werden.

Zu a)

Pflichtvorsorge im Sinne des § 2 Absatz 2 ArbMedVV ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten nach Maßgabe des Anhangs der Verordnung veranlasst werden muss. Aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze wurden in der Landesregierung keine Pflichtvorsorgeuntersuchungen veranlasst.

Zu b)

Angebotsvorsorge im Sinne des § 2 Absatz 3 ArbMedVV ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten nach Maßgabe des Anhangs der ArbMedVV angeboten werden muss. Die Landesregierung bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten Angebotsvorsorge im Rahmen des Teils 4 Absatz 2 des oben genannten Anhangs an. Die Angebotsvorsorge umfasst eine angemessene Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, gegebenenfalls anlassbezogene augenärztliche Untersuchungen sowie die Zurverfügungstellung spezieller Sehhilfen. Die Untersuchungen finden nach dem Grundsatz der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen „Bildschirmarbeitsplätze“ G 37 (BGG 904-37) für Beschäftigte unter 40 Jahren alle fünf Jahre und für Beschäftigte über 40 Jahren alle drei Jahre statt.

Zu c)

Wunschvorsorge im Sinne des § 2 Absatz 4 ArbMedVV ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die bei Tätigkeiten, bei denen ein Gesundheitsschaden nicht ausgeschlossen werden kann, auf Wunsch des oder der Beschäftigten ermöglicht werden muss. Der Anspruch besteht über den Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hinaus. Er ist allerdings dann nicht gegeben, wenn mit einem Gesundheitsschaden von der Art der Tätigkeit her nicht gerechnet werden muss. In Einzelfällen wurden in den vergangenen Jahren Wunschvorsorgen, zum Beispiel Hepatitis A- und B-Impfungen im Zusammenhang mit Auslandsdienstreisen und Impfungen im Vollzugsdienst, durchgeführt.

2. Wird bei der Landesregierung eine Vorsorgekartei geführt?

In der Landesregierung führt jedes Ministerium eine Vorsorgekartei im Sinne des § 3 Absatz 4 ArbMedVV.

3. Welche Kosten sind der Landesregierung durch die Vorsorge in den letzten 10 Jahren entstanden (bitte auflisten nach Jahr und Organisationseinheit)?

Der Landesregierung sind in den Jahren 2004 bis 2014 durch Untersuchungen der Augen und des Sehvermögens, durchgeführte augenärztliche Untersuchungen sowie der Zurverfügungstellung spezieller Sehhilfen im Rahmen der Angebotsvorsorge Kosten in Höhe von **152.197,75 Euro** entstanden. Diese teilen sich wie folgt auf (in Euro):

	StK	IM	JM*	FM	WM
2004	-	203,94	1.779,44	1.867,00	825,17
2005	-	111,76	1.779,44	1.149,00	5.054,14
2006	-	-	1.779,44	1.865,00	1.578,12
2007	-	515,52	1.813,94	2.101,00	3953,92
2008	651,34	721,13	1.694,30	1.288,00	214,33
2009	966,52	535,70	1.650,60	1.376,00	2.162,30
2010	1.573,55	507,76	825,30	1.406,00	244,53
2011	1.346,08	755,98	1.529,95	1.793,00	3.251,67
2012	1.044,02	845,33	735,84	1.555,00	5.554,05
2013	2.518,35	1.237,50	1.802,07	4.274,00	1.635,21
2014	1.403,14	2.202,17	407,75	2.576,00	2.580,80

	LU	BM	EM	SM
2004	-	106,76	1.365,38	1.956,50
2005	-	585,21	1.818,93	1.831,38
2006	-	99,00	449,36	1.394,73
2007	3.192,00	-	1.590,23	927,23
2008	3.920,22	-	1.252,44	2.262,91
2009	3.457,00	716,91	268,10	1.800,00
2010	3.339,88	280,45	1.895,21	1.730,06
2011	5.597,55	950,02	2.071,14	1.076,25
2012	4.654,13	422,53	346,47	793,85
2013	4.189,74	3.169,91	3.485,35	70,00
2014	3.084,90	3.205,69	388,88	1.209,35

Stk = Staatskanzlei

IM = Ministerium für Inneres und Sport

JM = Justizministerium

FM = Finanzministerium

WM = Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus

LU = Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

BM = Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

EM = Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung

SM = Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

* Die Zahlen des Justizministeriums enthalten von 2004 bis 2010 die Jahresgesamtkosten für die arbeitsmedizinische Betreuung ohne Aufteilung nach augenärztlicher Untersuchung. Nur in dem für 2010 genannten Betrag sind auch die Erstattungen für Sehhilfen enthalten. Von 2011 bis 2014 sind die Jahresgesamtkosten für augenärztliche Untersuchungen und Erstattung von Kosten für spezielle Sehhilfen enthalten.

Soweit in den einzelnen Spalten keine Angaben gemacht wurden, liegen die Zahlen für diese Jahre in den betreffenden Ressorts nicht vor.

4. Wenn Fragen 1 und 2 negativ beantwortet wurden:
 - a) Welches sind die Gründe für das Fehlen?
 - b) Wie sollen die Defizite beseitigt werden?

Auf die Antworten zu den Fragen 1 a), 1 b), 1 c) und 2 wird verwiesen.